

DURCHFÜHRUNGSPLAN

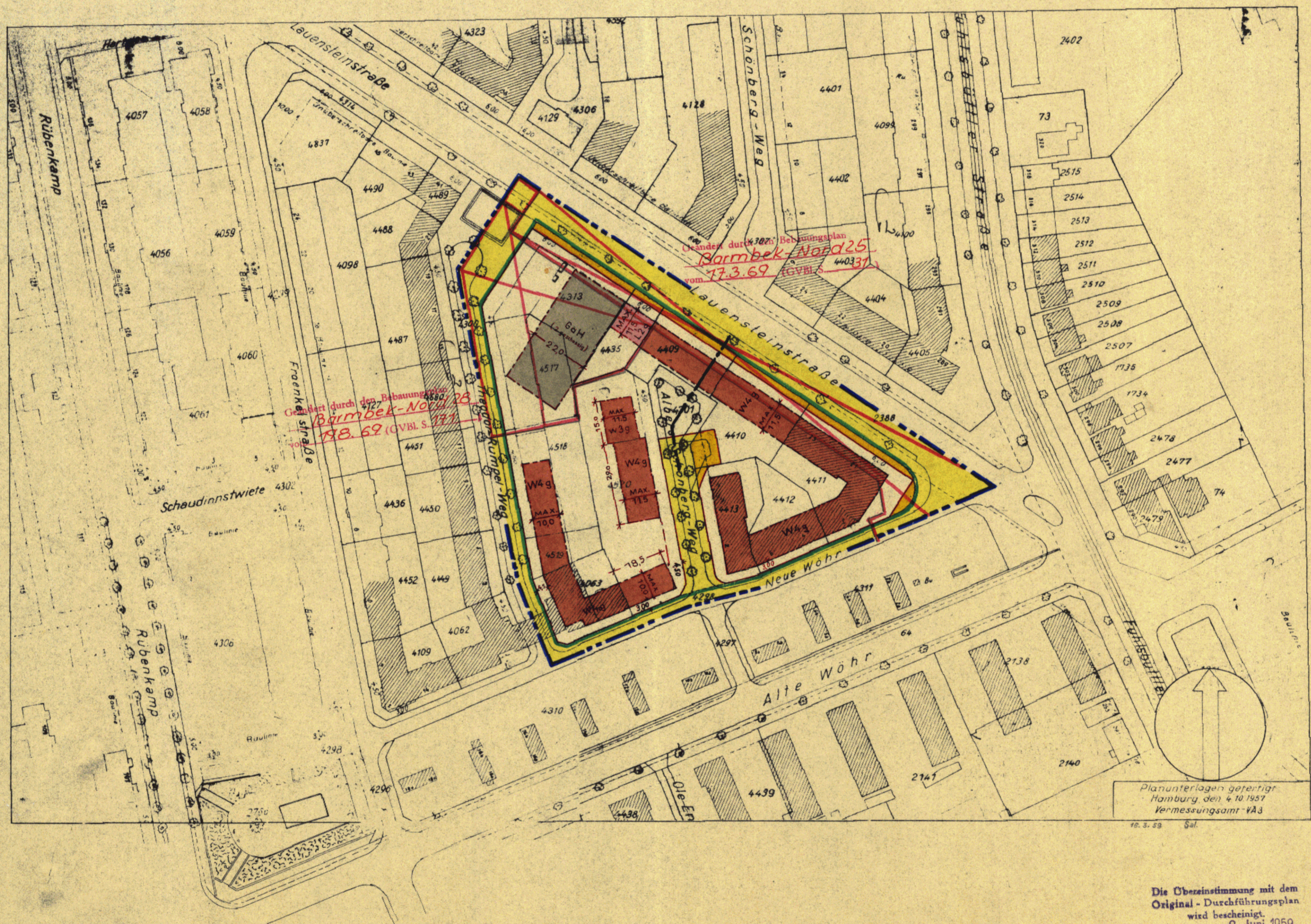
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D411**

LP 4

BEZIRK: HAMBURG - NORD STADTTEIL: BARMBEK - NORD ORTSTEIL: 429
 PLANBEZIRK: THEODOR-RUMPEL-WEG - LAUENSTEINSTRASSE-NEUE WÖHR

- Umgrenzung des Planbezirks
 - Bodenordnungsgebiet
 - Straßenlinien
 - Baulinien
 - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |
- Flächen privater Nutzung**
- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | |
| | Mischgebiet | gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Mindestgrundstücksgröße | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Garage nichtgeschossig | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |
| | Vorhandene Sielleitungen | |



Planunterlagen gefertigt
 Hamburg, den 4.10.1957
 Vermessungsamt VA3
 10.3.59 Sal.

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
 2. Juni 1959
 Hamburg, den

 Techn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt
 Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. MAI 1959
 (GVBl. 1959, Seite 76)
 In Kraft getreten am 26. MAI 1959

zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 411

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Nord
Planbezirk Theodor-Rumpel-Weg - Lauensteinstraße - Neue Wöhr

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen für die zweigeschossigen Läden (L2g) betragen höchstens 7,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 20. MAI 1959

Haase

Technischer Inspektor